

Sterbefallbeurkundung

Allgemeine Informationen

Wenn Sie mit dem Tod eines Menschen konfrontiert werden, befinden Sie sich in der Regel in einer emotionalen Ausnahmesituation. Versuchen Sie ruhig zu bleiben!

Zunächst muss der Tod eines Menschen von einer Ärztin / Arzt festgestellt werden. Wenden Sie sich hierzu an Ihre Hausärztin / Hausarzt oder an den Rettungsdienst (Telefon 112). Anschließend müssen Sie einen Bestatter beauftragen, der Ihnen hilft, alles Weitere zu regeln.

Anzeigepflichtige

Zur Anzeige eines natürlichen Sterbefalles sind in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:

1. jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
2. die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
3. jede Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

In der Regel übernimmt der Bestatter die Anzeige des Sterbefalls beim Standesamt.

Rahmen und Verlauf

Ein Sterbefall muss spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag angezeigt werden. Zuständig für die Beurkundung ist immer das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Sterbefall eingetreten ist.

Erforderliche Unterlagen

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Personalausweis des Verstorbenen
- Geburtsurkunde (bei ledigen Verstorbenen)
- Nachweis über die letzte Ehe (bei verheirateten Verstorbenen), z. B. Heiratsurkunde
- Nachweis über die Auflösung der Ehe (bei geschiedenen oder verwitweten Verstorbenen), z. B. Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk, Sterbeurkunde

Gebühren

Für die Sterbefallbeurkundung selbst fallen keine Gebühren an. Für eine Sterbeurkunde werden Gebühren von 10,00 EUR für die 1. Urkunde und 5,00 € für jede weitere Urkunde erhoben. Außerdem werden gebührenfreie Urkunden für Sozialversicherungszwecke (Kranken- und Rentenversicherung) ausgestellt.